

der guten Vorbedeutung wegen. Freilassungen kamen nicht selten vor, entweder durch Verkauf der Sklaven, von dem, was sie sich erpart hatten; wahrscheinlich jedoch konnte der Herr seine Einwilligung verweigern. Auch kam es vor, daß Sklaven, die im Seebdien (wobei sie besonders als Ruderer gebraucht wurden) sich ausgezeichnet hatten, wie bei den Arginusen, massenweis freigelassen wurden. Auch nach der Schlacht bei Charroneia wurden die mitkämpfenden Sklaven (auch bei Marathon schon haben Sklaven mitgestritten) für frei erklärt; dasselbe fand statt als Belohnung für die geschehene Anzeige schwerer Verbrechen. Auch testamentarische Freilassungen (*ἀνελευθέρους*) sind nicht selten. — Die Freigelassenen (*ἀνελευθέρους*) traten in das Verhältnis der Metoiken und waren an den ehemaligen Herrn als *ποροστράτης* gebunden. Undankbarkeit gegen den Herrn berechtigte diesen zu einer Klage *ἀποστράτον*, die im Falle der Verurteilung ernente Sklaverei zur Folge hatte, im Falle der Freisprechung denselben von allen Pflichten gegen den *ποροστράτης* befreite und waren an den freigebornen Metoiken gleichgestellt (s. auch *Σέβας*). Vgl. Beder, Charities III, S. 1 ff.

Dumnorix s. Divitiatus.

Duris, *Σούρος*, von Samos, griech. Historiker um 250 v. C., schrieb *Ιστορίαι* (auch *Ἐλληνικά* u. *Μακεδονικά* genannt), die von J. 370 anfangen und wenigstens noch den Demetrios Poliorketes behandeln; *τὰ περὶ Ἀγαθονία, Σουλίου ὄρα* u. a. Werke. Er war ein vielgelesener Schriftsteller und wird oft von Diodor, Plutarch, Athenaios u. A. angeführt. Sammlung der Bruchstücke von Düllemann (1841) und bei Müller, fragm. hist. Graec. II, 466 ff.

Durius, *Σούριος*, i. Duro, bedeutender Fluß Hispaniens, entspringt auf dem Jzubeda im Gebiete der Pelendonen, strömt bei Numantia vorbei, bildet dann die Grenze zwischen Lusitania und dem tarraconensischen Hispanien und mündet zwischen Nale und Langobriga (heut. Gortina) ins atlantische Meer. Rechts nimmt er den Ureva, Biforaca (heut. Biverga) und Astura (s. Estota), links den Uda (s. Coa) auf. Er sollte goldhaltig sein. *Strab.* 3, 163. 162. *Sil.* 1, 234.

Durocortörum, Hauptstadt der Remi im belgischen Gallien, i. nach dem späteren Namen Remi Rheims, wichtig als Mittelpunkt mehrerer sich kreuzender Straßen. *Caes. b. g.* 2, 3, 6, 41.

Duronia, eine in der Nähe der caudunischen Rasse gelegene Stadt der Samniten. *Liv.* 10, 39.

Duronii, eine plebejische gens: 1) L. Duro-nius, im J. 181 v. C. Prätor, verwaltete Apulien und Istrien, um den Seeräubern der Istrien zu steuern. *Liv.* 40, 18. Ihm wurde die Untersuchung über die Bacchanalien übertragen. Die Seeräuber im adriatischen Meere züchtigte er. *Liv.* 40, 42. — 2) M. Duro-nius, von dem Redner M. Antonius als Censor aus dem Senat gestossen, 98 v. C., weil er als Tribun ein zur Beschränkung des Aufwandes bei Gastmählern gegebenes Geleß cassirt hatte, rächte sich durch eine gegen diesen angestellte *actio ambitus*, welche erfolglos blieb. *Val. Max.* 2, 9, 5. *Cic. de or.* 2, 68, 274.

Duumviri hießen in den römischen Municipien und Colonien die beiden höchsten Magistratspersonen, welche alle Jahre wechselten. In der Kaiserzeit bildete sich aber der Unterschied, daß die

Municipien in der Regel Quatuorviri, die Colonien dagegen Duumviri hatten. Ihr vollständiger Name war duumviri iuri dicundo, und ihr Amtsdienst gleich im Kleinen dem der römischen Consuln, obwohl sie niemals Consuln hießen, sondern nur etwa im Scherz so genannt wurden, wie *Cic. Pis.* 11 pro dom. 23. Sie waren die obersten Stadtrichter, Präsidenten des städtischen Senats und Aufseher über die ganze städtische Verwaltung. Sie trugen die praetexta und wurden von zwei Victoren begleitet, welche Stöde trugen. Die Wahl derselben geschah in der Kaiserzeit allenthalben von dem Municipalsenat, früher auch in den Municipalcomiten, und nur Senatoren waren später wählbar; doch verlor dieses Amt in der Kaiserzeit viel von seinem alten Ansehen, weil ihre Jurisdiction sehr beschränkt wurde und die Freiren der Städte überhaupt zu sinken begann.

Duumviri capitales s. Perduellio.

Duumviri navales, außerordentliche Seepräfecten, besorgten die Einrichtung und Ausrüstung der Kriegsschiffe und scheinen auch Oberanführer der Flotten gewesen zu sein, wie Appian (*Samm.* 7, vgl. *Pol.* 3, 25). Den Duumvir Cornelius um Kriege gegen die Tarantiner erwähnt. Die Einsetzung dieses Amtes bestimmt Livius (9, 30.) auf 312 v. C.

Duumviri aedi sacundae und **aedi dedicandae** besorgten nach erhaltenem Auftrag den Bau oder die Weihung des Tempels. *Liv.* 28, 42, 7, 28.

Duumviri sacrorum oder **sacris faciundis** oder **Sibyllini** s. Divinatio, 15.

Dux, 1) jeder Heerführer zu Lande u. zu Wasser. 1 In den Zeiten der röm. Republik war der Consul der erste Befehlshaber seines Heeres, oder die tribuni militum consulari potestate, so oft diese in der Zeit von 445–366 v. C. an Stelle der Consuln gewählt waren. In Zeiten der Gefahr besam der Consul, welcher gerade die fasces hatte (*Liv.* 8, 12.), von dem Senate den Auftrag, einen diotator (s. d.) zu ernähren. Derselbe mußte aus der Zahl der Consularen ernannt werden (*dicere*, *Liv.* 2, 18.), eine Regel, die oft verletzt worden ist. Unter ihm commandirte ein von ihm ernannter magister equitum. Doch war dies immer nur ein zeitweiliger und vorübergehender Oberbefehl. Wenn beide Consuln bei dem Heere gegenwärtig waren, so wechselte ihr Befehl Tag um Tag (*Liv.* 22, 41.); reichten sie aber nicht hin für die Führung der aufgestellten Heere, so verlängerte man den vorjährigen Consuln ihr imperium (*prorogare*) und schickte selbst Präto-ren in die Provinzen zur Uebernahme des militärischen Oberbefehls. Vor dem Abgange aus Rom zogen diese Oberbefehlshaber auf das Capitol, um dort Opfer und Gelübde darzubringen, und von da gingen sie, mit dem Feldherrnkleide (*paludamentum*), einem wollenen, purpurbesetzten Gewande, angehan (*Liv.* 42, 49.) und von ihrer cohors praetoria umgeben, ins Feld. Dieser Generalstab bestand aus dem Quästor, den Legaten und den Kriegstribunen samt den Präfecten der Bundesgenossen. Die Bestimmung des Quästors war jedoch (außer bei besonderem Auftrage) nicht die eines Befehlshabers, sondern er hatte die Geldangelegenheiten und die Verproviantirung des Heeres zu besorgen. Die Legaten ernannte sich